



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 44 (S. 41)**
Titel **Änderung der Universitätsordnung der Universität
Zürich vom 11. März 1920**
Ordnungsnummer
Datum 28.01.1971

[S. 41] Auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Universitätsordnung der Universität Zürich vom 11. März 1920 wird wie folgt
abgeändert:

§ 92 Abs. 1. Das von den Studierenden zu entrichtende Kollegiangeld wird in Form
einer Semesterpauschale erhoben. Die Festsetzung der Pauschale erfolgt durch den
Regierungsrat. Gleichzeitig ist der Semesterbeitrag gemäss § 32 des Reglementes für
die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich zu entrichten.

Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 108. Das Rektorat setzt die jeweilige Frist für die Einzahlung des Kollegiangeldes
fest.

§ 109 wird aufgehoben.

§ 112 wird aufgehoben.

II. Die Abänderung tritt auf Beginn des Sommersemesters 1971 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 28. Januar 1971.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

R. Meier

Der Staatsschreiber:

Dr. Roggwiler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/27.05.2015]